

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 3218-Pr.2/1968

888/A.B.
zu 901/J.

11.9.1968 An die
Präs. am Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates
z.Hd.d.Herrn Parlamentsdirektors
Dr.Roman R o s i c z k y
Parlament
W i e n 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PETER und Genossen vom 18.September 1968, Nr.901/J, betr. Möglichkeit der ratenweisen Abstattung der Erbschaftssteuer für mittelständische Unternehmungen, böhre ich mich mitzu-teilen:

Die Möglichkeit, die Erbschaftssteuer aus den Erträgnissen des erworbenen Vermögens ohne Minderung des Vermögens selbst entrichten zu können, ist beim forstwirtschaftlichen Vermögen auf Grund der in der Natur dieses Vermögens und in gesetzlichen Bewirtschaftungsvorschriften liegenden Beschränkungen der Nutzbarkeit weitaus ungünstiger als bei gewerblichen Betrieben oder anderen Vermögensarten. Es steht außer Zweifel, daß es verschiedentlich auch bei anderen Vermögensarten nicht immer möglich ist, die Erbschaftssteuer sogleich aus den Erträgnissen zu entrichten, sodaß, wenn eine Schmälerung der Substanz aus sozialen oder volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden soll, mit Zahlungserleichterungen abgeholfen werden muß. Selbst Zahlungserleichterungen könnten aber beim forstwirtschaftlichen Vermögen nicht verhindern, daß ein Teil des Vermögens zur Steuerentrichtung verwendet werden muß. Überschlägerungen oder volkswirtschaftlich unerwünschte Zersplitterungen der Forstwirtschaft wären die Folge.

Diese besonderen Verhältnisse der Forstwirtschaft und die Tatsache, daß gerade bei diesem Vermögen einem hohen Kapital-einsatz ein relativ geringer Gewinn gegenübersteht, waren dafür ausschlaggebend, durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer-gesetz-Novelle 1967 im § 29 Abs.2 eine einzige und allein den Besonderheiten der Forstwirtschaft Rechnung tragende Bestimmung

zu schaffen, die es gestattet, die auf das forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Steuer einschließlich eines einer angemessenen Verzinsung entsprechenden Zuschlages in 10 Jahresbeträgen zu entrichten.

Es konnte von Anfang an nicht zweifelhaft sein, daß eine Erweiterung dieser typisch auf die Forstwirtschaft abgestellten Bestimmung auf das gewerbliche Vermögen ebenso wie auf andere, ähnlichen Bedingungen unterliegende Vermögensarten wie Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücke oder landwirtschaftliches Vermögen aus budgetären und verwaltungsökonomischen Grundsätzen nicht vertretbar ist, weil dies im Ergebnis dazu führen würde, daß in den meisten Fällen die Erbschaftssteuer in 10 Jahresbeträgen entrichtet werden könnte.

Eine Erweiterung des § 29 Abs. 2 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 ist auch gar nicht erforderlich, weil, abgesehen vom forstwirtschaftlichen Vermögen, bei allen anderen Vermögensarten mit Zahlungserleichterungen ohne weiteres das Auslangen gefunden werden kann. Dazu kommt noch, daß auf Grund der Novelle, um auch in anderen Fällen nachteilige Folgen abzuwenden, die sich aus der Entrichtung der Erbschaftssteuer ergeben könnten, neben der Erbschaftssteuerversicherung nunmehr gemäß § 16 Abs. 4 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 die Möglichkeit besteht, Sparguthaben und Wertpapierdepots in steuerbegünstigter Weise für Zwecke der Erbschaftssteuerentrichtung bereit zu stellen.

Die Verhältnisse, von denen die gesetzgebenden Körperschaften bei Erlassung der Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967 ausgegangen sind, haben sich seither nicht geändert. Eine Ausdehnung der dem forstwirtschaftlichen Vermögen zugebilligten Steuerentrichtung in 10 Jahresbeträgen auf Betriebsvermögen oder auf andere Vermögensarten kann daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Bundesminister:

